

Info-Blatt ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2021

Lohnsteuerpflichtige Einkünfte werden grundsätzlich nachträglich veranlagt. Die Veranlagung erfolgt entweder freiwillig (Antragsveranlagung) oder zwingend (Pflichtveranlagung). Auch wenn die Wohltaten der ökosozialen Steuerreform 2022 erst ab der Veranlagung 2022 zur Anwendung kommen, lohnt es sich auch für die Veranlagung 2021 alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Geld vom Finanzamt zurückzubekommen.

STEUERERKLÄRUNGSPFLICHT

Selbst wenn Sie als Dienstnehmer nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielen, kann es dazu kommen, dass Sie eine **Einkommensteuererklärung** (Formular E1) abgeben müssen¹. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das

- **Jahreseinkommen** mehr als **€ 12.000** beträgt und **Nebeneinkünfte** von mehr als **€ 730** erzielt wurden oder
- **gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen** bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden oder,
- **Absetzbeträge zu Unrecht in Anspruch** genommen wurden oder
- **NEU:** ein **Homeoffice-Pauschale** von mehreren Arbeitgebern in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe steuerfrei belassen wurde².
- Darüber hinaus ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus privaten Grundstücksverkäufen ohne Abfuhr der entsprechender Sondersteuern KESt bzw ImmoESt erzielt wurden.

Sollten Sie nicht steuerlich vertreten sein, gilt als Frist für die Einreichung in Papierform der 30.4.2022 oder der 30.6.2022 via FinanzOnline.

VERANLAGUNG ÜBER AUFFORDERUNG DES FINANZAMTS

Spätestens Ende August 2022 erhalten Sie durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars vom Finanzamt eine Aufforderung, die Arbeitnehmerveranlagung³ für 2021 bis Ende September 2022 einzureichen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie im Jahr 2021 **Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung**, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld, Entschädigungen für Truppenübungen, **Insolvenz-Ausfallgeld**, bestimmte Bezüge aus der **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse** oder Bezüge aus **Dienstleistungsschecks** bezogen oder eine beantragte **Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen** erhalten haben oder bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer 2021 ein **Freibetragsbescheid** steuermindernd berücksichtigt wurde.

¹ § 42 EStG.

² § 41 Abs 1 Z 13 EStG.

³ § 41 Abs 1 Z 3 iVm § 69 Abs 2 EStG.

ANTRAGSVERANLAGUNG

Wenn Sie ein **Gehalt** (oder eine Pension) beziehen, dann haben Sie grundsätzlich **fünf Jahre Zeit** (für 2021 also bis 2026, in 2022 letztmalig für 2017), einen **Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung** zu stellen und Geld vom Finanzamt zurückzuholen. Sollte wider Erwarten statt der **erhofften Gutschrift** eine Nachzahlung herauskommen, kann der Antrag binnen eines Monats ab Zustellung des **Bescheids mittels Beschwerde zurückgezogen** werden.

Folgende gute Gründe sprechen für eine Antragsveranlagung:

- **Schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechung** (wie zB Covid-19-Kurzarbeit, Veränderungen bei Teilzeitbeschäftigung, unterjähriger Wiedereinstieg nach Karenz) führen auf das gesamte Jahr bezogen zu einer Lohnsteuergutschrift.
- **Berücksichtigung von Absetzbeträgen** wie Familienbonus Plus, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag, SV-Rückerstattung („Negativsteuer“), die nun bei der Berechnung der Jahreslohnsteuer einfließen.
- Geltendmachung von **Werbungskosten**
 - Die Berücksichtigung des **Pendlerpauschales** (Formular L 34 EDV) sofern dies nicht bereits in der laufenden Lohnverrechnung vorgelegen ist
Hinweis: entfällt der Arbeitsweg im Jahr 2021 wegen Covid-19-bedingter Kurzarbeit, Dienstverhinderung oder Homeoffice-Tätigkeit, kommt es zu keiner Aliquotierung oder Streichung. Dies gilt nicht für den Zeitraum 1.7.-31.10.2021.
 - Das **Homeoffice-Pauschale** steht für max € 300 für 100 Homeoffice-Tag pro Kalenderjahr zu. Soweit das nicht steuerbare Homeoffice-Pauschale des Arbeitgebers den Höchstbetrag von € 3 pro Tag nicht erreicht, kann der Arbeitnehmer die Differenz als Werbungskosten geltend machen.
 - Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) für einen in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz können ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale bis zu € 300 pro Kalenderjahr geltend gemacht werden. Ein Überschreibungsbetrag kann innerhalb des Höchstbetrages jeweils im Folgejahr bis 2023 geltend gemacht werden. Es ist keine Afa anzusetzen. Voraussetzung ist, dass zumindest 26 Homeoffice-Tage im Jahr geleistet werden.
Hinweis: Ein Teilbetrag von maximal € 150 kann schon rückwirkend für das Jahr 2020 geltend gemacht werden. In diesem Fall vermindert sich im Jahr 2021 der Höchstbetrag von € 300 um den bereits für das Jahr 2020 geltend gemachten Anteil. Das heißt, dass für die Jahre 2020 und 2021 gemeinsam maximal € 300 für ergonomisches Mobiliar geltend gemacht werden können.
- **Sonderausgaben:** Zahlungen für **Renten und dauernde Belastungen** (Kaufpreis- und Versorgungsrente) und **Steuerberatungskosten** sind gesondert im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen. Kirchenbeitrag, Spenden, Stiftungszuwendungen und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten werden automatisch auf Grundlage der elektronischen Datenübermittlung und bis zum zulässigen Höchstbetrag berücksichtigt. Weitere Sonderausgaben (zB freiwillige Kranken- oder Unfallversicherung, Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung) sind ab 2021 steuerlich nicht mehr absetzbar.
- Kosten, die außergewöhnlich und zwangsläufig erwachsen sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, können als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich abgesetzt werden. Dabei wird abhängig vom Gesamteinkommen gestaffelt bis € 36.400 ein Selbstbehalt von 6% bis zu 10% abgezogen, darüber 12%. Für Alleinverdiener und Steuerpflichtige mit Kindern vermindert sich der Prozentsatz. Als Beispiele können angeführt werden: Kosten für die Behandlung von Krankheiten, Rehabilitations- und Kurkosten. Für außergewöhnliche Belastungen in Zusammen-

hang mit der auswärtigen Berufsausbildung von Kindern (pauschal € 110 pro Monat), für Katastrophenschäden oder Behinderungen ab 25% (zB Pflegekosten für eine 24h-Betreuung) wird kein Selbstbehalt abgezogen.

ANTRAGSLOSE VERANLAGUNG

Sie brauchen nichts tun, das Finanzamt wird für Sie tätig. Wenn Sie ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen und bis Ende Juni keine Erklärung eingereicht haben, ist aufgrund der Aktenlage im **Falle einer Steuergutschrift** die Veranlagung durchzuführen. Es bleibt Ihnen unbenommen binnen 5 Jahren trotzdem eine Abgabenerklärung abzugeben. Diese hebt die antragslose Veranlagung auf.